

## **Richtlinien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Vorarlberger Musikschulen** (Hauptfassung für Schulerhalter und SchulleiterInnen)

Die vorliegenden Richtlinien für Vorarlberger Musikschulen wurden vom Vorarlberger Musikschulwerk in Abstimmung mit dem Land Vorarlberg verfasst und folgen den Empfehlungen der KOMU. Die Einhaltung der Richtlinien liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit der Schulerhalter und ist Voraussetzung für die stufenweise Wiederaufnahme des Musikschulbetriebs mit dem 18. Mai 2020.

### **Zeitplan zur stufenweisen Öffnung**

- Ab Inkrafttreten der Richtlinien sollen in einem ersten Schritt die Unterrichtsgebäude nur für Lehrende geöffnet werden, um distance learning zu ermöglichen und die Räume vorzubereiten.
- Ab 18. Mai: Instrumental- und Gesangsunterrichte wie im Weiteren beschrieben.
- Ab 15. Juni wird bei gutem Verlauf angedacht, mit kleineren (oder geteilten) Gruppen bis sechs SchülerInnen den Unterricht wieder zu beginnen.
- Alle Maßnahmen werden im vierzehntägigen Rhythmus evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Grundsätzlich gelten auch für Musikschulen die Hygienemaßnahmen wie sie das Bildungsministerium für elementare Bildungseinrichtungen und Schulen vorsieht.

[https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)

Findet Musikschulunterricht in Räumen von Regelschulen statt, so ist mit der jeweiligen Schulleitung eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Bei der Organisation und Durchführung des Unterrichtsbetriebs sind in jedem Fall die Abstandsregeln zu beachten wie auch die Vermeidung von Menschenansammlungen. Je nach Schulstandort und Gebäude können hierbei jedoch unterschiedliche Lösungen die beste Umsetzungsmöglichkeit sein. Die Empfehlungen sollten deshalb, dem grundsätzlichen Ziel folgend, mit der jeweils geeigneten Maßnahme umgesetzt werden.

Für Eltern/SchülerInnen und für Lehrende sind speziell an diese Gruppen gerichtete Richtlinien angehängt.

### **Die Anreise zur Bildungseinrichtung**

Für die Anreise zur jeweiligen Bildungseinrichtung gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens einem Meter zu anderen Personen

## **Maßnahmen im Unterrichtsgebäude**

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Abstand halten!
- Ankommende Personen müssen einen mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Eltern bzw. die SchülerInnen sind davon in Kenntnis zu setzen. Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten wird.
- Am Eingang ist durch Aushang darauf hinzuweisen, dass Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vor und im Gebäude einzuhalten sind.
- Der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben.
- Empfohlen wird ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen), welches gewährleistet, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Direktion betreten. Dies betrifft im Regelfall auch die Eltern von Schülerinnen und Schülern. Ausnahmesituationen – wie etwa Instrumententransport, Kinder unter sechs Jahren etc. - werden mit der Lehrperson im Vorhinein vereinbart.
- Hände waschen! Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten des Gebäudes gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden).
- Sollte keine Handwaschmöglichkeit in der Nähe vorhanden sein, so ist im Eingangsbereich ein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Es muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.
- Mund-Nasen-Schutz tragen! Alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, müssen außerhalb der Unterrichtszimmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die SchülerInnen betreten das Unterrichtsgebäude pünktlich und warten am vereinbarten Ort (z.B. Foyer, Gang, vor dem Unterrichtszimmer, Garderobe etc.) und werden dort von der Lehrperson abgeholt. Es wird empfohlen, Wartepunkte zu markieren bzw. einzurichten (z.B. Sessel mit Abstand, Bodenmarkierungen etc.).
- Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die SchülerInnen das Gebäude auf direktem Wege.

## **Räumliche Voraussetzungen für Instrumental- und Gesangsunterricht**

- In den Räumen bzw. in unmittelbarer Erreichbarkeit für Lehrende sind Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe bereitzuhalten.
- Ventilatoren und Luftbefeuchter sind während des Unterrichtsbetriebs nicht gestattet.
- Die Räume müssen direkt belüftbar sein (ideal Querlüftung). Alternative Belüftungsanlagen sind vom Schulerhalter bezüglich der Sicherheitsvorschriften abzuklären.
- Aus dem Verhältnis von Mindestabstandsregeln, unterrichteten Instrumenten und Anzahl der Personen ergibt sich die notwendige Raumgröße.
- Zur Sicherstellung des Abstands sind Markierungen im Raum anzubringen. Bei schulfremden Räumen können dies auch Zeichen oder Gegenstände sein.

## **Besondere räumliche Voraussetzungen für Zupf-, Tasten-, Streich- und Schlaginstrumente**

- Der Abstand zwischen allen anwesenden Personen hat für diese Instrumentengruppen mindestens 1,5 Meter zu betragen.
- Bei der Raumgröße sind pro Person im Raum mindestens 6 m<sup>2</sup> unverstellte Fläche zu gewährleisten.

- Einzel- und Kleingruppen (bis zu drei SchülerInnen) können unterrichtet werden, wenn der Raum die entsprechende Größe aufweist. Gruppen sind gegebenenfalls zu teilen und wöchentlich oder 14tägig abzuhalten.
- Für Tasteninstrumente wird empfohlen, ein zweites Instrument (z.B. E-Piano) in den Raum zu stellen.
- Da sich durch das Singen die Aerosolbelastung der Luft deutlich erhöht, ist auf dieses im Instrumentalunterricht weitestgehend zu verzichten oder der Abstand ist entsprechend zu vergrößern (siehe Gesangsunterricht).

### **Besondere räumliche Voraussetzungen für Blasinstrumente und Gesang**

- Hier ist bis auf Weiteres nur Einzelunterricht möglich. Gruppen sind gegebenenfalls zu teilen und wöchentlich einzeln oder 14tägig im Wechsel zu unterrichten.
- Bei Mindestabstand von 1,5 Meter ist es aufgrund der Bildung von vermehrten Aerosolen notwendig, zwischen Lehrenden und SchülerInnen eine ausreichend große Trennwand (Plexiglas oder Folien) zu installieren.
- Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Mindestabstand von drei Metern erforderlich. Grundsätzlich sollte jedoch der größtmögliche Abstand gewählt werden.
- Wird mit Plexiglas (oder Folien) gearbeitet, ist eine Raumgröße von mindestens 6 m<sup>2</sup> unverstellte Fläche zu gewährleisten, ansonsten mindestens 9 m<sup>2</sup> pro Person.

### **Maßnahmen im Unterrichtsraum**

- Begrüßungen finden ohne Körperkontakt statt.
- Abstand halten! Während des gesamten Unterrichts ist zwischen den einzelnen im Raum anwesenden Personen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter zu gewährleisten.
- Besondere Bestimmungen für einzelne Instrumentengruppen sind zu beachten.
- Wechsel der SchülerInnen: Nach jeder Unterrichtseinheit ist eine mindestens fünfminütige Pause zum Lüften einzuhalten. Empfohlen wird, dass der/die nächste SchülerIn den Raum erst nach der Lüftungspause betritt.
- Gemeinsame Verwendung von Gegenständen sollte vermieden werden! Gegenstände (z.B. Einrichtungsgegenstände, Notenständer, fixe Instrumente etc.) sollten bei Kontakt mit Speichel oder Abstoßungen des Körpers (z.B. Niesen) sogleich desinfiziert als auch regelmäßig gereinigt werden (eventuell durch die SchülerInnen selbst).
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten: Wird der Unterricht auf einem Schulinstrument erteilt (Klavier, Harfe, Kontrabass etc.) und dieses von mehreren SchülerInnen benutzt, müssen mögliche Desinfektionsmaßnahmen bei jedem Wechsel erfolgen. Blasinstrumente sind in jedem Fall von den Lehrenden und den SchülerInnen selbst mitzubringen und im Unterricht ausschließlich die eigenen zu verwenden.
- Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die Hygiene zu achten. Insbesondere beim
  - Stimmen (Einweghandschuhe verwenden und danach entsorgen oder Hände waschen bzw. desinfizieren)
  - Reinigen der Instrumente (Tasten- und Saitenreinigung)
  - Auffangen und Entsorgen des Kondensats.

### **Hygienemaßnahmen im Alltag**

PädagogInnen und SchülerInnen müssen über die Hygienemaßnahmen umfassend informiert werden:

- Mindestens einen Meter Abstand halten!
- Mehrmals Hände waschen!
- Gesicht nicht berühren!
- Auf Atemhygiene beim Husten oder Niesen achten!
- Mund-Nasen-Schutz tragen!

Bitte hängen Sie die vom Vorarlberger Musikschulwerk im Anhang und auf der Website zur Verfügung gestellten Plakate am Eingang und an den Unterrichtszimmern aus.

**Symptome? 1450 anrufen!** Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden. Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.

**Krank? Zuhause bleiben!** Keine Person, die sich krank fühlt, darf zum Unterricht kommen.

### **Allgemeine Aufenthaltsräume, Arbeitsräume und Sekretariate**

- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig in den allgemeinen Aufenthaltsräumen, Arbeitsräumen und Sekretariaten anwesend sein dürfen, ist vom Schulerhalter und der Schulleitung festzulegen.
- Konferenzen und Sitzungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Der Konferenz- und Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

### **Hotspots in Musikschulgebäuden**

- Bei den Kopiergeräten werden Desinfektionsmittel und Hinweisschilder zur Benutzung platziert.
- Liftanlagen: Die Benützung sollte nur in wirklich notwendigen Fällen (Gehbehinderung, Transport von schweren Instrumenten etc.) erfolgen.
- Alle Sanitäranlagen müssen durchgehend mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein und entsprechend oft gereinigt werden.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden.

### **Reinigung**

- Das Reinigungspersonal ist in geeigneter Weise zu informieren und einzuweisen. Bei externen Reinigungsunternehmen sind die entsprechenden Vorgaben zu machen.
- Eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten, in denen sich SchülerInnen, Lehrende und Verwaltungspersonal aufhalten, ist mindestens einmal täglich durchzuführen. Mülleimer müssen mindestens einmal täglich geleert werden.
- Die Desinfektion von Flächen oder Gegenständen, die von besonders vielen Personen beansprucht werden (v.a. Plexiglasscheiben, Notenpulte), hat nach Möglichkeit bei jedem Schülerwechsel zu erfolgen.
- Kaffee- und Snackautomaten sind regelmäßig zu reinigen.
- Auch auf die regelmäßige Reinigung der Stiegegeländer und der Türklinken ist zu achten.
- In Gebäuden, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, sind vor Betriebsaufnahme die Rohrleitungen und Armaturen zur Beseitigung der Legionellen durchzuspülen.

### **Risikogruppen**

- Lehrende, die der Risikogruppe angehören, werden vom jeweiligen Sozialversicherungsträger kontaktiert und zu einem Besuch des Haus- bzw. Vertrauensarztes aufgefordert. Dieser stellt ein entsprechendes Attest aus. Für diese Personen müssen individuelle Regelungen gefunden werden (z.B. distance learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Unterrichtsgebäudes).
- Lehrpersonen, die mit einer Person der Risikogruppe im selben Haushalt leben, sollte ermöglicht werden, weiterhin distance learning durchzuführen.
- SchülerInnen, die der Risikogruppe angehören, sollten weiterhin über distance learning unterrichtet werden.
- Dies gilt auch für SchülerInnen, die mit einer Person der Risikogruppe im selben Haushalt leben.
- Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Sollte jemand aus den vorgenannten Gründen fernbleiben, dürfen diesen Personen keine Nachteile entstehen. Die Eltern sind per Schreiben darauf hinzuweisen.
- Für die MitarbeiterInnen gelten die allgemeinen Regelungen für Risikogruppen.

### **Lehrende aus anderen Ländern**

Lehrenden, die aus den Nachbarländern nach Vorarlberg pendeln, ist eine Arbeitsbescheinigung für den Grenzübertritt auszustellen.

### **EM-, Gruppen-, Ensemble-, Orchester- und Bewegungsunterrichte**

Diese finden bis auf Weiteres nicht als Präsenzunterricht statt. Wo möglich, sollte Fernbetreuung erteilt werden.

### **Kooperationen mit Kindergärten und Schulen**

Diese finden bis auf Weiteres nicht statt.

### **Veranstaltungen**

Diese finden bis Schulschluss nicht statt.

### **Stufenprüfungen**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Prüfungsbestimmungen bei allfälligen Stufenprüfungen liegt bei der Schulleitung.

### **Unterricht mit Lehrpraxis-Studierenden**

Für Lehrpraxis-Unterricht mit Studierenden des Vorarlberger Landeskonservatoriums gelten dieselben Regelungen.



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks  
BM Dipl.-W. Andrea Kaufmann

Feldkirch, 5. Mai 2020